

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

Die in der 3. Änderungssatzung beschlossene Änderung in § 8 der Abfallsatzung bleibt weiterhin bestehen.

Artikel 2

§ 14 Gebühren - erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäßes	337,92 EUR/Jahr
80 l Gefäßes	450,60 EUR/Jahr
120 l Gefäßes	675,84 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	6.195,96 EUR/Jahr

jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von **7,50** EUR für 80 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	34,92 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	160,20 EUR/Jahr,

jeweils bei vier - wöchentlicher Leerung.

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 161,16 EUR/Jahr

240 l Gefäßes 322,44 EUR/Jahr

jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

Artikel 3

§ 17 Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung

Die 4. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.05.2013 unverändert.

Niederdorfelden, den 14.11.2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden

Karl Markloff
Erster Beigeordneter